



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03672**  
Datum: 02.02.2022  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.02.2022	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der AfD- Stadtratsfraktion zur Vorbereitung der Stadt Halle auf die einrichtungsbezogene Corona- Impfpflicht ab 16. März 2022**

Ab dem 16. März soll in Deutschland die einrichtungsbezogene Corona- Impfpflicht gelten. So sieht es das von der deutschen Bundesregierung verabschiedete Gesetz vor. Doch noch immer gibt es Rechtsunsicherheit im Umgang mit der gesetzlichen Regelung. So sieht das Gesetz unter anderem vor, dass die örtlichen Gesundheitsämter ein Betretungsverbot für Ungeimpfte aussprechen können, ohne dabei Voraussetzungen zu nennen. Amtsärztin Dr. Christine Gröger sprach im Ausschuss bereits davon, dass sie dringend Handlungsanweisungen benötige um das Gesetz auch so umsetzen zu können. Auch an vielen anderen Stellen werden Umsetzungsprobleme für das Gesetz beklagt. Vor diesem Hintergrund fragen wir.

1. Inwieweit ist die Stadt Halle personell darauf eingestellt die ihr in Zusammenhang mit der ab 16. März geltenden einrichtungsbezogenen Impfpflicht übertragenen Aufgaben zu bewältigen?
2. Wie wird die Einzelfallprüfung ablaufen? Wer ist zu welchem Zeitpunkt eingebunden?
3. Wie geht die Verwaltung bei drohenden Engpässen in der Versorgung durch Unterbesetzung in Pflegeeinrichtungen und bei Pflegediensten und niedergelassenen Ärzten vor?
4. Wie geht die Verwaltung bei drohenden Engpässen im Gesundheitssektor vor, durch fehlende Servicekräfte (Hausmeister, Köche, Putzkräfte), die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind?

5. Ist vorgesehen den Mitarbeitern im Gesundheitssektor in der Stadt Halle, die die bisher zugelassen mRNA und Vektorimpfstoffe für sich persönlich ablehnen, ein Angebot zur Impfung mit dem Impfstoff Nuvaxovid (Novavax) zu unterbreiten, bevor es zum Aussprechen eines Betretungsverbot für eine Einrichtung durch das Gesundheitsamt kommt?
6. Ist ein abgestuftes Verfahren bei der Gefährdungsbeurteilung und Prüfung eines Betretungsverbot vorgesehen?
7. Muss die Stadt Halle zwingend Betretungsverbote aussprechen oder kann sie als milderes Mittel in den Einrichtungen weiterhin tägliche Antigenschnelltests anordnen, wie es bisher bereits erfolgreich praktiziert wurde.
8. Wer müsste in diesem Fall die Kosten dieser Test tragen?
9. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass in jedem Fall die Patientenversorgung und Patientensicherheit ausschließlich Gegenstand der Prüfung sein dürfen?
10. Wie begegnet die Stadtverwaltung dem Argument, dass die Impfpflicht von Mitarbeitern im Gesundheitssektor, im Gegensatz zur täglichen Schnelltestung, keinerlei Sicherheitsgewinn für die gefährdeten Patienten erreicht? Vermag nicht eine tägliche Testung aller, also auch geimpfter Mitarbeiter, aus wissenschaftlicher Sicht bezüglich der Verbreitung des Virus einen erheblich größeren Sicherheitsbeitrag zu leisten?

gez. A. Raue

Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion

**Sitzung des Stadtrates am 23.02.2022**

**Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Vorbereitung der Stadt Halle auf die einrichtungsbezogene Corona- Impfpflicht ab 16. März 2022**

**Vorlagen-Nummer: VII/2022/03672**

**TOP: 10.11**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Inwieweit ist die Stadt Halle personell darauf eingestellt, die ihr in Zusammenhang mit der ab 16. März geltenden einrichtungsbezogenen Impfpflicht übertragenen Aufgaben zu bewältigen?**

Der Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) hat wie alle Gesundheitsämter bundesweit zu geringe personelle Ressourcen zur Umsetzung der Impfpflicht nach § 20 a IfSG. Sollte das Gesetz in der aktuell geplanten Form in Kraft treten, wird die Stadt Halle (Saale) die gesetzlichen Vorgaben entsprechend umsetzen. Dazu laufen im Fachbereich Gesundheit vorbereitende Maßnahmen. In einem ersten Schritt werden die nach § 28 b IfSG verpflichtenden Meldungen zum Impfstatus der Mitarbeiterschaft in Pflege- sowie medizinischen Einrichtungen systematisch erfasst. Darauf aufbauend werden konkrete Arbeitsabläufe entwickelt, die die Grundlage zur Ermessensausübung laut Handlungsempfehlung des Bundes/Landes zur Umsetzung des § 20 a darstellen.

Die Stadt Halle (Saale) hat eine interne Arbeitsgruppe - fachbereichsübergreifend - gegründet, die die Meldedaten analysiert. Ziel ist es, eine elektronische Erfassung der Meldungen zu entwickeln und die Bescheide anhand der in Aussicht gestellten Musterbescheide zu erstellen. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind neben Mitarbeiter\*innen des FB Gesundheit, Mitarbeiter\*innen des FB Recht und Mitglieder des Pandemiestabes.

**2. Wie wird die Einzelfallprüfung ablaufen? Wer ist zu welchem Zeitpunkt eingebunden?**

Zur Einzelfallprüfung wird vom Land eine Rundverfügung zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erwartet.

**3. Wie geht die Verwaltung bei drohenden Engpässen in der Versorgung durch Unterbesetzung in Pflegeeinrichtungen und bei Pflegediensten und niedergelassenen Ärzten vor?**

Die Stadt Halle (Saale) wird sich strikt an die Vorgaben halten und den Ermessensraum nutzen.

**4. Wie geht die Verwaltung bei drohenden Engpässen im Gesundheitssektor vor, durch fehlende Servicekräfte (Hausmeister, Köche, Putzkräfte), die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind?**

Siehe 3.

**5. Ist vorgesehen den Mitarbeitern im Gesundheitssektor in der Stadt Halle, die die bisher zugelassenen mRNA und Vektorimpfstoffe für sich persönlich ablehnen, ein**

**Angebot zur Impfung mit dem Impfstoff Nuvaxovid (Novavax) zu unterbreiten, bevor es zum Aussprechen eines Betretungsverbot für eine Einrichtung durch das Gesundheitsamt kommt?**

Hierzu laufen Absprachen mit dem Land. Es ist geplant, eine Terminvergabe seitens des Landes zu etablieren. Impfwillige können sich registrieren lassen und erhalten einen Nachweis über ihre Impfbereitschaft in Form eines QR-Codes. Dieser Nachweis kann zunächst beim Arbeitgeber vorgelegt werden und dient dem glaubhaft gemachten Nachweis der Impfwilligkeit. Parallel dazu steht die Stadt Halle (Saale) im engen Austausch mit den Kliniken.

**6. Ist ein abgestuftes Verfahren bei der Gefährdungsbeurteilung und Prüfung eines Betretungsverbot vorgesehen?**

Es werden die vom Land / Bund vorgegebenen Kriterien zugrunde gelegt, die noch in Erarbeitung sind.

**7. Muss die Stadt Halle zwingend Betretungsverbote aussprechen oder kann sie als milderes Mittel in den Einrichtungen weiterhin tägliche Antigenschnelltests anordnen, wie es bisher bereits erfolgreich praktiziert wurde.**

Tests setzen nicht die Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Infektionsschutzgesetz außer Kraft. Sie stellen kein milderes Mittel dar.

**8. Wer müsste in diesem Fall die Kosten dieser Test tragen?**

Siehe 7.

**9. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass in jedem Fall die Patientenversorgung und Patientensicherheit ausschließlich Gegenstand der Prüfung sein dürfen?**

Handlungsleitend sind ausschließlich die Gesetzesvorgaben.

**10. Wie begegnet die Stadtverwaltung dem Argument, dass die Impfpflicht von Mitarbeitern im Gesundheitssektor, im Gegensatz zur täglichen Schnelltestung, keinerlei Sicherheitsgewinn für die gefährdeten Patienten erreicht? Vermag nicht eine tägliche Testung aller, also auch geimpfter Mitarbeiter, aus wissenschaftlicher Sicht bezüglich der Verbreitung des Virus einen erheblich größeren Sicherheitsbeitrag zu leisten?**

Diese Frage richtet sich an den Gesetzgeber. Aus Sicht der Stadtverwaltung haben die durchgeführten Impfungen den zentralen Beitrag geleistet, der in den Jahren 2021 und 2022 eine kontinuierliche Normalisierung ermöglichte.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete